

Welche Klasse statt Masse?

DAV-Entwurf für ein Gesetz zur Einführung des Anwaltsexamens

Der Deutsche Anwaltverein (DAV), selbsternannter »Anwalt der Anwälte«, diagnostiziert einen zunehmenden Qualitätsverfall in der Anwaltschaft und will dem durch eine Sparten- ausbildung für den Anwaltsberuf begegnen, die marktkonform, leistungsorientiert und etatschonend sein soll. Eines ist sie jedenfalls nicht: qualitätssteigernd.

VON LUISA ZIMMERMANN

Ausgangspunkt

Im Oktober legte der Deutsche Anwaltverein (DAV) unter der Parole »Klasse statt Masse« einen »Gesetzesentwurf« zur Reform der JuristInnenausbildung vor. Dies geschah anlässlich eines angeblich »drohenden Qualitätsverfalls der Anwaltschaft«. Dieser Qualitätsverfall wird vom DAV mit den seit den letzten 20 Jahren ständig gestiegenen Zahlen der AbsolventInnen des Zweiten Staatsexamens begründet, deren Großteil sich aufgrund von fehlenden Stellenangeboten in Justiz und Verwaltung quasi zwangsläufig für den Anwaltsberuf entscheiden müsste. So habe, laut DAV, die Entscheidung für den Beruf der Anwältin oder des Anwalts nichts mit der persönlichen Neigung oder Befähigung der frisch gebackenen JuristInnen zu tun. Auf diese Weise unmotivierte AbsolventInnen würden nun den ohnehin übersättigten Anwaltsmarkt überfluten. Die JuristInnenausbildung gehe damit am »objektiven Bedarf« vorbei und sei daher nicht »marktkonform«. Aus diesen Gründen sah sich der DAV

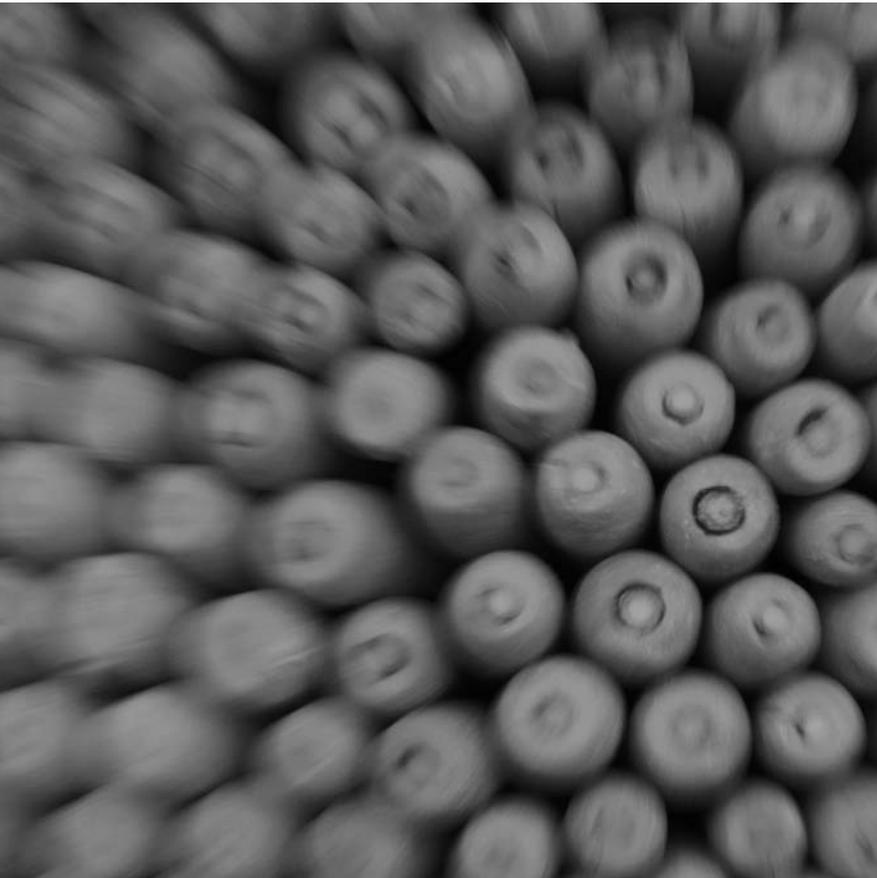
genötigt, selbigen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Dieser soll die oben genannten Missstände beseitigen und die Qualität der Anwaltschaft retten.

Schon die allgemeine Problembeschreibung gibt Anlass zum Widerspruch. Natürlich gibt es viele Feldanwälte und Wiesenanwältinnen, aber das liegt nicht allein an weniger Stellen in Justiz und Verwaltung, sondern einfach auch an den allgemein gestiegenen Zahlen für den Studiengang Rechtswissenschaft. Außerdem ist nicht ganz klar, wieso die Qualität des Anwaltsberufs sinken soll, wenn viele ExamensabsolventInnen nicht den beruflichen Werdegang der Verwaltungsjuristin oder des Richters einschlagen können. Sind sie dann so frustriert, dass sie sich denken: »Verdammt, ich wollte eigentlich Richterin werden, ich habe jetzt keine Lust mehr, mich für meine Klienten zu engagieren«? Eigentlich bereitet das Jurastudium seine Studierenden ja gerade auf alle Zweige der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit vor. Also warum sinkt die Qualität der

eventuell zukünftigen AnwältInnen, wenn sie nach dem Zweiten Staatsexamen feststellen, dass sie nicht Richterin oder Verwaltungsjurist werden können?

Der DAV-Entwurf

Nach dem DAV-Entwurf soll das herkömmliche Referendariat durch getrennte Ausbildungsgänge für AnwältInnen, RichterInnen und VerwaltungsjuristInnen ersetzt werden. Dementsprechend soll es ein so genanntes Anwaltsreferendariat mit pas-



sendem Anwaltsexamen für die zukünftigen AnwältInnen geben. Dieses besteht aus 20 Monaten praktischer und vier Monaten theoretischer Ausbildung. 14 Monate sollen bei AnwältInnen absolviert werden, drei Monate bei Gericht und weitere drei Monate bei Wahlpflichtstationen.

An die AnwältInnen, bei denen das Referendariat stattfindet, werden ganz besondere Maßstäbe gesetzt – natürlich um die Qualität der Ausbildung zu sichern. So müssen sie seit mindestens fünf Jahren praktizieren und sie müssen fähig und willens sein, in ihrer Kanzlei einen Referendariatsplatz zur Verfügung zu stellen.

Das heißt, sie sollten vor allem in finanzieller Hinsicht dazu in der Lage sein, denn: Die Referendariatsbezüge werden nicht mehr vom Staat be-

zahlt, sondern von den Anwaltskanzleien, wenn sie denn eine Referendarin ausbilden möchten. Nein, halt, der DAV räumt noch ein, dass es einer Kanzlei eventuell, trotz hervorragender Ausbildungsleistung, aus finanziellen Gründen nicht möglich sein könnte, einen Referendar aufzunehmen. Hier sollen Stiftungen bei der Finanzierung helfen. Dass diese neue Ausbildungsordnung im höchsten Maße ungerecht wäre, hat somit wohl auch der DAV erkannt. Doch Stiftungen könnten niemals eine solche massive finanzielle Belastung der Anwaltskanzleien ausgleichen. So würden zwangsläufig hauptsächlich größere Kanzleien, welche eher lukrative Rechtsgebiete abdecken, ReferendarInnen einstellen; den kleineren, »uneinträglichen« Rechtsgebieten würde auf Dauer gesehen, schlichtweg der Nachwuchs fehlen. Eine merkwürdige Auffassung von Marktkonformität ist das, wenn als Ergebnis der Ausbildungsreform ein Heer von SpezialistInnen für Unternehmensübernahmen und transnationales Steuerrecht ohne Beschäftigung dastehen, weil die KundInnen zwar gut zahlen, aber nicht so zahlreich sind, während ein Heer von Rechtsschutzsuchenden nach einer Fachanwältin für Sozial- oder Ausländerrecht fahndet, die nicht bereits in Ruhestand ist. So, damit wäre die Qualität der Anwaltsausbildung gesteigert!

Elite ahoi

Bevor die AbsolventInnen der Ersten Juristischen Staatsprüfung dann zum Anwaltsreferendariat zugelassen werden, müssen sie den Nachweis von Ausbildungsverträgen mit RechtsanwältInnen für alle im anwaltlichen Bereich zu absolvierenden Stellen erbringen. Erst wenn dieser erbracht wurde, besteht ein Anspruch darauf, die Referendariatsstationen im öffentlichen Bereich zu absolvieren.

Generell soll jedoch kein Anspruch auf einen Ausbildungsvertrag bestehen. Der DAV sieht darin auch keine Verletzung der von Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufswahlfreiheit. Das heißt natürlich, dass nur zum Anwaltsreferendariat zugelassen wird, wer sich einerseits für ein eher größeres, relativ einträgliches Rechtsgebiet entscheidet und andererseits ein recht gutes Erstes Staatsexamen hingelegt hat. Ob die Qualität einer späteren Anwältin an ihrem Ersten Staatsexamen gemessen werden kann, sei hier mal nur dahingestellt. Wenn sich wie absehbar, finanzstarke Kanzleien vor allem am Prädikatsexamen orientieren, würde die Neuregelung es einem Großteil der ReferendariatskandidatInnen erheblich erschweren, sich durch ein Anwaltsreferenda-

riat und ein darauf folgendes Zweites Staatsexamen vielleicht eher für den Anwaltsberuf zu qualifizieren. Ob das die Qualität der zukünftigen AnwälteInnen steigern kann?

Außerdem – ein generelles Problem bei einer derartigen Einschränkung einer weiterführenden, berufsqualifizierenden Ausbildung – stellt sich die Frage: Was geschieht mit denen, die nicht zum Anwaltsreferendariat zugelassen werden? Diese würden dann völlig unqualifiziert und damit chancenlos auf dem Arbeitsmarkt stehen. Aber Hauptsache ist ja, dass die Ausbildungsqualität der AnwaltInnen gesteigert wurde.

Die vier Monate theoretischer Ausbildung müssen überdies von den ReferendarInnen selbst finanziert werden. Sie erhalten zwar in den vorangegangenen Monaten verhältnismäßig mehr, von diesem »Mehr« muss dann der Theorie-Abschnitt finanziert werden. In diesen vier Monaten müssen außerdem private Kranken- und Unfallversicherungen abgeschlossen werden. Wird schön teuer werden für die zukünftigen AnwaltInnen. Aber der DAV will ja nur die Qualität der Ausbildung steigern.

Zudem findet das Anwaltsexamen während des Anwaltsreferendariats statt, angeblich, um Zeit zu sparen und die zukünftigen AnwaltInnen so wettbewerbsfähiger auf dem internationalen Markt zu machen. Äh, jaaa..., genau..., wo bleibt da doch gleich die Qualität der Ausbildung?

Ein Wechsel vom Richter- ins Anwaltsreferendariat ist möglich, soweit die erforderlichen Anwaltsreferendariatsstellen nachgewiesen werden können. Ein Wechsel vom Richter- oder Verwaltungsjuristen zum Anwaltsberuf ist hingegen nur möglich, wenn dies in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorgesehen würde. Denn nach dem DAV-Entwurf darf als Anwältin nur tätig werden, wer auch ein Anwaltsreferendariat erfolgreich abgelegt hat. Zwar räumt auch der DAV ein, dass die Möglichkeit des Wechsels erforderlich und sinnvoll ist. Schön gesehen, nur leider nicht umgesetzt.

Das Berufsbild

Eine Rechtfertigung des DAV für diesen Gesetzesentwurf ist u. a., dass die neue Ausbildungsregelung angeblich marktkonform sei und dem dualen System entsprechen würde; die Zahl der Ausbildungsplätze somit durch den objektiv bestehenden Bedarf bestimmt werde. Abgesehen davon, dass gerade im dualen System Ausbildungsplatzmangel herrscht.

Sollte der DAV vielleicht die anwaltliche Tätigkeit nicht nur aus wirtschaftlicher Perspektive betrachten. Vielmehr gilt es ihre Aufgabe als Organ der Rechtspflege erkennen, welche sich natürlich auch an den Bedürfnissen der BürgerInnen orientiert, zumindest orientieren sollte. Diese Bedürfnisse decken sich jedoch nicht immer mit einem eher wirtschaftlich orientierten Denken.

Der DAV argumentiert in diesem Punkt auch mit dem Hinweis darauf, dass sich der Staat bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für JuristInnen dann auch am objektiv bestehenden Bedarf orientiert würde. Das darf schon angesichts der langen Bearbeitungszeiten bei den deutschen Gerichten mit Recht bezweifelt werden, lässt sich aber auch nicht vergleichen. Die Anwaltstätigkeit ist nämlich im Gegensatz zum Beruf der RichterIn oder des Verwaltungsjuristen eine unternehmerische. Ein »wohlerworbenes Recht« auf einen auskömmlichen MandantInnenstamm gibt es für AnwaltInnen gerade nicht. Zumal auch die Anwaltstätigkeit nicht allein an wirtschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtet werden kann.

Fazit

Die eigentlichen Beweggründe für diesen Gesetzesentwurf sind, wie der DAV offen zugibt, zum einen, dass die Haushalte von Bund und Ländern massiv entlastet würden, da diese nun nicht mehr die Finanzierung der ReferendarInnen übernehmen müssten; zum anderen, was der DAV wohl nicht zugeben mag, dass die Konkurrenz auf dem juristischen Arbeitsmarkt, welcher ja bekannterweise stark überlaufen ist, gesenkt werden soll.

Mit der Qualität der Ausbildung hat das Ganze aber reichlich wenig zu tun. Vielleicht sollte mehr in Bildung investiert werden, um ihre Qualität zu sichern, anstatt einfach den Zugang zu ihr zu erschweren?! ☹

SONDERVOTUM

... ist der Blog des Arbeitskreises kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hier werden merk- und denkwürdige Vorgänge in Justiz und Gesellschaft dargestellt, kommentiert und diskutiert.

» www.sondervotum.de